

Synopse der DA über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Kreises Coesfeld

Nr.	Neue Fassung	Nr.	Alte Fassung
Überschrift	„Geschäftsanweisung...“	Überschrift	„Dienstanweisung...“
1.2	Entscheidungen über Zahlungserleichterungen, die aufgrund von speziellen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder aufgrund von organisatorischen Entscheidungen des Landrats anderen Fachabteilungen vorbehalten sind (z. B. Erstattungen nach BaföG, Erstattung von Abschiebekosten, Zahlungserleichterung für Bußgelder der Abteilung 32), werden von dieser Dienstanweisung nicht berührt.	1.2	Entscheidungen über Zahlungserleichterungen, im Rahmen von Erstattungen von überzahlten Leistungen nach dem BaföG obliegen nach landesrechtlichen Vorschriften der BaföG-Stelle und werden von dieser Dienstanweisung nicht berührt.
2.1	<u>Zu dokumentierende</u> Zahlungsvereinbarungen der/des Vollziehungsbeamten im Rahmen der Vollstreckungstätigkeit werden von dieser Geschäftsanweisung nicht berührt.	2.1	„Zu dokumentierende...“ –ergänzt-
3.2	Ferner ist eine Forderung befristet niederzuschlagen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 7.2 Abs. 1 der GA über die Abwicklung von Insolvenzverfahren bei privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kreises Coesfeld gegeben sind.	3.2	-ergänzt-
3.2	Darüber hinaus ist eine Forderung unbefristet niederzuschlagen, wenn die Voraussetzung nach Ziffer 7.2 Absatz 2 oder 3 der Geschäftsanweisung über die Abwicklung von Insolvenzverfahren bei privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kreises Coesfeld gegeben sind.	3.2	-ergänzt-

Nr.	Neue Fassung	Nr.	Alte Fassung
3.2	-weggefallen-	3.2	Restforderungen bis zu 10,00 € (Hauptforderung), die trotz eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichen sind, sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten niederzuschlagen.
3.2	Die aufgrund von Rechtsschuldbefreiungen vorgenommen Umwandlung befristeter Niederschlagungen in unbefristete Niederschlagungen erfolgt durch schriftlichen Vermerk, der vom Kassenverwalter gekennzeichnet wird.	3.2	-ergänzt-
3.3	Ansprüche dürfen <u>auf schriftlichen Antrag des Schuldners</u> ganz oder zum Teil erlassen werden,...	3.3	„auf schriftlichen Antrag des Schuldners“ ergänzt
4.1	-weggefallen-	4.1	Auf eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Höhe der Hauptforderung einen Betrag von 250 € nicht überschreitet oder Zahlung voraussichtlich innerhalb des laufenden oder spätestens im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres gesichert zu erwarten ist.
4.1	Über Niederschlagung oder Erlass von Forderungen durch die Kreiskasse erhalten die Fachabteilungen eine schriftliche Mitteilung. <u>Die Rechnungsprüfung wird im Rahmen der begleitenden Prüfung über diese Entscheidung informiert.</u>	4.1	-2. Satz ergänzt-
4.2	Bei Stundung von <u>Hauptforderungen ab 1.000,00 €</u> oder für die Dauer von <u>mehr als zwei Monaten</u> ...	4.3	Bei Stundung von <u>Forderungen über 100,00 €</u> und/oder mehr als <u>vier Wochen</u> – über den nächsten Mahnlauf hinaus -....

Nr.	Neue Fassung	Nr.	Alte Fassung
4.2	Auf einen schriftlichen Antrag kann bei einer beantragten Stundung mit einer Laufzeit von unter drei Monaten oder einer Ratenzahlung von maximal 5 Raten und einer Hauptforderung unter 800,00 € verzichtet werden. Auf die Vorlage von Nachweisen und eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann in diesen Fällen in der Regel ebenfalls verzichtet werden. Die Bewilligung ist aktenkundig zu machen.	4.3	-ergänzt-
4.2	Anhand der vorgelegten Unterlagen ist das Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. Ziffer 3.1) zu prüfen. Bei Bewilligung einer Stundung/Ratenzahlung ist auf die Art, die Höhe, und das vorgeschlagene Zahlungsziel abzustellen.	4.3	-ergänzt-
4.2	Eine <u>Zahlungserleichterung</u> wird für maximal 12 Monate bewilligt.	4.3	Eine <u>Stundung</u> wird <u>grundsätzlich</u> für maximal 12 Monate bewilligt.
4.2	Es ist darauf hinzuwirken, dass der Zahlungspflichtige einen Dauerauftrag einrichtet oder eine Abtretung von Leistungsbezügen veranlasst, um die jeweils fälligen Raten zu begleichen.	4.3	Dem Zahlungspflichtigen ist grundsätzlich die Möglichkeit der Zahlung mittels Bankeinzug einzuräumen. In den Bescheiden ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen und ein Vordruck „Einzugsermächtigung“ beizufügen.
4.2	... auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren, <u>abgerundeten</u> Betrag...	4.3	... auf den durch 50,00 € teilbaren Betrag ... -ergänzt-
4.2	-Absatz weggefallen-	4.3	Für Fälligkeiten nach dem 01.01.1999 und vor dem 01.01.2002 ist der Basiszinssatz.....
4.2	-Absatz weggefallen-	4.3	Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen sind mit dem Barwert (...) anzusetzen, soweit nicht wegen Geringfügigkeit, kurzer Restlaufzeit oder anderen Gegenleistungen darauf verzichtet werden kann.
4.3	-Rechtsgrundlage nicht angeführt-	4.4	Die Kreiskasse hat <u>gem. Ziffer 2 der VV zu § 26 Abs. 2 GemHVO (...)</u>

Nr.	Neue Fassung	Nr.	Alte Fassung
4.3	Nach der Entscheidung über die Niederschlagung ist der Kreiskasse unverzüglich eine Gutschrift durch die <u>Geschäftsbuchhaltung</u> zuzuleiten.	4.4	Nach der Entscheidung über die Niederschlagung ist der Kreiskasse unverzüglich eine Gutschrift durch die <u>Abteilung 20-Finanz</u> zuzuleiten.
4.4	Dem Schuldner, der den Erlass <u>einer mit Bescheid festgesetzten, öffentlich rechtlichen Forderung</u> beantragt hat, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.	4.5	Dem Schuldner, der einen Erlass beantragt hat, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. -ergänzt-
5.1	Zahlungserleichterung: Entscheidungen über Anträge auf Stundung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen oder Ratenzahlung mit einer Hauptforderung unter 800 € und einer Laufzeit bis zu 5 Monatsraten werden von den Sachbearbeitern/innen der Forderungsabwicklung getroffen. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.		-ergänzt-
5.1	Die Entscheidung über die Zahlungserleichterung von Ansprüchen trifft durch schriftlichen Bescheid <u>-bei Beträgen bis zu 1.000 € der Kassenverwalter</u>	5.1	-ergänzt-
7.1	Auffälligkeiten, die auf Korruption hindeuten, sind von allen Beschäftigten direkt und unverzüglich der Abteilungsleitung 20-Finanz oder der/dem Korruptionsbeauftragten zu melden.	7.1	Auffälligkeiten sowohl im Bereich der Kreiskasse als auch in der Gesamtverwaltung, die auf Korruption hindeuten, sind von allen Beschäftigten direkt und unverzüglich der/dem Kassenverwalter/in, der Abteilungsleitung 20-Finanz oder der/dem Kassenaufsichtsbeamten/in und der örtlichen Rechnungsprüfung zu melden. Der RdErl des Innenministeriums vom 12.04.1999 ist zu beachten.